Amtsblatt
für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

02. Jahrgang | Freitag, den 18. August 2017 | Nr. 10/2017

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 02/94 „Hüttenweg“ - 1. Änderung - der Stadt Baruth/Mark ..... Seite 2

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017 ..... Seite 2

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten ..... Seite 3

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Schöbendorf ..... Seite 4

Bekanntmachung der Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Merzdorf ..... Seite 4

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Radeland - Jagdverpachtung 2018 ..... Seite 4

Impressum

Das „Baruther Stadtblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Redaktion Amtsblatt: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- Redaktion Stadtblatt: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow, E-Mail: Leow@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26
- Verlag und Herstellung: Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812
  Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de
- **redaktionelle Beiträge sind an das Amt zu senden**
- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.
- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen
- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil: Werbeagentur & Verlag März**

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis von 27,60 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 05.09.17, Erscheinung: 15.09.17

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordneten-versammlung** am 28.09.2017 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss**: am 07.09.2017 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss**: am 14.09.2017 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss**: am 09.10.2017 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur**: am 11.09.2017 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie und Umwelt**: am 21.09.2017 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 02/94 „Hüttenweg“ - 1. Änderung der Stadt Baruth/Mark -

Die Stadtverordnetenversammlung Baruth/ Mark hat mit Beschluss vom 06.07.2017 (Beschluss-Nr. 17/022) den Bebauungsplan Nr. 02/94 „Hüttenweg“ - 1. Änderung in der Fassung vom Mai 2017 - als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen und die beigefügte Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Einsichtnahme:
Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Baruth/Mark bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ort und Zeiten:
In der Stadtverwaltung Baruth/Mark - Bauamt - Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark zu den nachfolgenden Dienstzeiten (außer an gesetzlichen Feiertagen):

Montag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr & 13.00 Uhr - 15.00 Uhr;
Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr & 13.00 Uhr - 16.00 Uhr;
Donnerstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr & 13.00 Uhr - 18.00 Uhr;
Freitag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr.

Außerhalb dieser Zeiten können nach telefonischer Absprache weitere Einsichtsmöglichkeiten vereinbart werden.

Plangebiet:
Das Plangebiet liegt nordöstlich der Rudolf-Breitscheid-Straße, westlich des Wiesenweges und östlich der Bürener Straße. Durch das Gebiet verlaufen relativ parallel zur Rudolf-Breitscheid-Straße die Straßen Fädersmühle, Am Backenberg und Bürener Straße. Insoweit wird auf den nachfolgenden - nicht maßstabsgerechten- Lageplan verwiesen:

Hinweise:

a) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach § 215 BauGB: unbeachtlich werden
   1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

b) Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB: Sind durch die Satzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

c) § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf): Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Rechtsgrundlagen
BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert

gez. Ilk
Bürgermeister

Siegel

BEKANNTMACHUNG der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24.September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Baruth/Mark
   wird in der Zeit von **Montag, 04. September 2017 bis Freitag, 08. September 2017** (20. bis 16. Tag vor der Wahl)
   Montag, Dienstag und Mittwoch von 07.30 - 16.30 Uhr
   Donnerstag von 07.30 - 18.30 Uhr
   Freitag von 07.30 - 12.30 Uhr

   im Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 08. September 2017 bis 12.30 Uhr** bei der Gemeindebehörde Stadt Baruth/Mark, Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 03. September 2017 eine Wahlbenachrichtigung.**

   Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

   Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 62, Dahme-Spreewald – Teltow-Fläming III – Oberspreewald-Lausitz I durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

5.1. eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

5.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 03. September 2017**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 08. September 2017**) versäumt hat.

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 22. September 2017, 18.00 Uhr** bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis **zum Wahltage, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis **zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltage, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
   - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
   - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
   - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
   - ein Merkblatt für die Briefwahl

Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich** zu **versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Gemeindebehörde

Baruth/Mark, den 07. August 2017

gez. Linke
Wahlleiter

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Im Zusammenhang mit der Bundestagswahl am 24. September 2017 wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörden nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher

oder kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 50 Abs.1 Satz 1 i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG).

Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BMG). Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe dieser Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG). Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert. Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, könne sich dazu schriftlich oder auch persönlich wie folgt mit uns in Verbindung setzen:

Stadt Baruth/Mark - Bürgerbüro - Ernst- Thälmann- Platz 4, 15837 Baruth/Mark zu den Sprechzeiten:

Montag und Dienstag:	**07:30 - 16:30 Uhr**
Donnerstag:	**07:30 - 18:30 Uhr**
Freitag:	**07:30 - 12:30 Uhr**

Anträge zu den Widersprüchen der Datenübermittlung sind im Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark oder auf unserer Homepage **http://www.stadt-baruth-mark.de** unter Verwaltung/Bürgerbüro/Antrag auf Übermittlungssperre gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) erhältlich.

Baruth/Mark, 03.07.2017

gez. Ilk
Bürgermeister

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Schöbendorf

am **01.09.2017, um 18.00 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus Schöbendorf

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Eröffnung und Protokoll der letzten Versammlung
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Bericht der Pächter
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung
6. Beschlussfassung über den Reinertrag und den Haushaltsplan
7. Auszahlung der Jagdpacht

Schöbendorf, den 01.08.2017

gez. Heinrich Grewe
Jagdvorsteher

Bekanntmachung der Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Merzdorf

Die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Merzdorf hat in Ihrer Sitzung am 16.06.17 u. a. folgende Beschlüsse gefasst:

1. Beschluß Nr. 01/2017 vom 16.06.17 zur Änderung des Jagdpachtvertrages vom 04.03.16
   Die Jagdgenossenschaft Merzdorf stimmt den Beschlüssen des Vorstandes der Jagdgenossenschaft Merzdorf vom 11.07.16 und 01.06.17 zu und beschließt die Änderungen des Jagdpachtvertrages in der vorliegenden Form.
   Beschluß erfolgte einstimmig
2. Beschluß Nr. 02/2017 vom 16.06.17 zur Verwendung des Reinertrages für das Jagdjahr 2016/17
   Die Jagdgenossenschaft Merzdorf beschließt, den Reinertrag für das Jagdjahr 2016/17 auf 4,65 /ha festzusetzen und an die Verpächter auszuzahlen.
   Beschluß erfolgte einstimmig
3. Beschluß Nr.03/2017 vom 16.06.17 zu den Auszahlungsmodalitäten Jagdpacht und Reineertrag
   Die Jagdgenossenschaft Merzdorf beschließt, die Jagdpacht und den Reinertrag nur noch bargeldlos an ihre Mitglieder auszuzahlen.
   Beschluß erfolgte einstimmig

Merzdorf, den 16. 06. 2017

Kettlitz
Vorstand Jagdgenossenschaft Merzdorf

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Radeland - Jagdverpachtung 2018

Die Jagdgenossenschaft Radeland beabsichtigt, ab dem Jagdjahr April 2018 ihren Jagdbezirk mit ca. **650 ha bejagbaren Flächen neu zu verpachten**. Die Neuverpachtung wird in Form der freihändigen Vergabe erfolgen. Pachtbewerber können ein Pachtangebot im verschlossenen Umschlag **bis zum 31.10.2017** an folgende Adresse übersenden:

Jagdgenossenschaft Radeland
Herrn Rainer Schacht
Horstwalder Str. 1
15837 Baruth/Mark

Die Vergabe ist freibleibend und nicht an ein Höchstgebot gebunden. Werktags steht der Jagdvorsteher für Fragen zur Verpachtung unter der Tel.-Nr. 033704/61757 ab 19.00 Uhr zur Verfügung.

gez. Schacht
Jagdvorsteher